



AGB der aregger elektro ag

Gültig ab 1. Januar 2025

1 Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der aregger elektro ag und dem Kunden. Sie bilden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung integrierenden Bestandteil der jeweiligen Verträge über die Erfüllung von Werkverträgen, die Erbringung von Dienstleistungen oder den Verkauf von Produkten durch die aregger elektro ag. Sie kommen zur Anwendung, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, und sie gelten auch ohne speziellen Hinweis. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht anwendbar.

1.2 Die AGB sind Bestandteil des Angebots der aregger elektro ag. Der Kunde akzeptiert die AGB durch die Bestellung des Werkes, der Dienstleistung oder der Produkte.

1.3 Sollten zwischen dem Vertrag (inklusive Leistungsbeschreibung) bzw. der Offerte oder der Auftragsannahmestätigung und den vorliegenden AGB Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die im Vertrag und in zweiter Linie die in den AGB enthaltene Regelung massgebend.

1.4 Die aregger elektro ag ist berechtigt, für die Ausführung bestimmter Arbeiten Subunternehmer beizuziehen. Sie haftet hierbei lediglich für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und der Instruktion des Subunternehmers.

1.5. Aus Gründen der Textlänge wird nur das grammatikalische Geschlecht verwendet.

2 Grundlagen

Die Lieferungen und Leistungen der aregger elektro ag erfolgen gemäss den Regeln der Technik und den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags in der Schweiz geltenden zwingenden Vorschriften und Normen.

3 Preise und Preiserhöhungen

3.1 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die ausgewiesenen Preise für auftrags- und werkvertragliche Leistungen sowie für Produkte als Festpreise in Schweizer Franken. Sämtliche nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden. Sofern nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise exklusive MwSt.

3.2 Vom Kunden nachträglich gewünschte Zusätze oder Änderungen in der Bestellung sind der aregger elektro ag umgehend mitzuteilen. Allfällige daraus resultierende Kosten werden dem Kunden zu den jeweils offerierten Preisen bzw. nach Aufwand (gem. Ansätzen bei Regiearbeiten) zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.3 Stellt die aregger elektro ag fest, dass die vereinbarte Leistung oder Lieferung Mehrleistungen zur Folge hat, die bei der Erstellung des Angebots nicht bekannt waren oder bekannt sein konnten, informiert die aregger elektro ag den Kunden. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall vor Ausführung über eine angemessene Anpassung des vereinbarten Preises verständigen.

3.4 Allfällige Kosten, die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht voraussehbar waren und daher im Angebot nicht ausgewiesen sind, wie namentlich solche für Materialanalysen, Massnahmen und Aufwendungen für die Entsorgung von Altlasten und damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Mehrkosten (beispielsweise infolge Asbest) sowie weitere im Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht voraussehbare Mehrkosten, gehen zu Lasten des Kunden.

3.5 Wenn sich der Preis des zu liefernden Installationsmaterials zwischen Offerte und Lieferung um mehr als 5 Prozent erhöht (massgebend ist der Preis, der vom Sublieferanten der aregger elektro ag gefordert wird), ist die aregger elektro ag berechtigt, die Installationsmaterialkosten der betroffenen Rohstoffe und Materialien anzupassen und die gesamte Differenz, mithin auch denjenigen Teil, der unter 5 Prozent liegt, dem Kunden zu berechnen.

Gemeinsam Energieeffizienz steigern – Helfen Sie mit.



4 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

4.1 Die aregger elektro ag kann ohne Angabe von Gründen vom Kunden Akontozahlung für bisherige sowie Vorauszahlung oder Sicherstellung für zukünftige Leistungen verlangen.

4.2 Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die bestellten Leistungen und Produkte ergeben sich aus dem Angebot oder den Preislisten. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung bei Vergütung nach Aufwand monatlich, bei Festpreisen nach Erbringen der Leistung/Lieferung bzw. gemäss Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart ist.

4.3 Die Rechnungen sind netto innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

4.4 Hat der Kunde bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann die aregger elektro ag dem Kunden eine kurze Nachfrist setzen oder den Vertrag fristlos und ohne Entschädigung des Kunden auflösen. Die bis dahin von der aregger elektro ag erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt zusätzlich die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

4.5 Das Zurückbehalten von Zahlungen bzw. eine Verrechnung durch den Kunden wegen irgendwelcher Gegenansprüche sind ausgeschlossen.

5 Eigentumsvorbehalt

Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der aregger elektro ag. Mit der Bestellung erteilt der Kunde der aregger elektro ag das Recht, den Eigentumsvorbehalt im jeweiligen Register einzutragen bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf Kosten des Kunden beim zuständigen Grundbuchamt anzumelden. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Registrierung des Eigentumsvorbehalts notwendigen Handlungen vorzunehmen.

6 Ausführung

6.1 Der Kunde hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die aregger elektro ag ihre Leistungen ungehindert erbringen kann. Allfällige durch den Kunden zu verantwortende Verzögerungen bzw. daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.2 Bei Lieferung auf die Baustelle muss die Zufahrt für das sichere Befahren mit den notwendigen Transport- und Umschlaggeräten durch den Kunden entsprechend gewährleistet sein. Ist dies nicht der Fall, gehen alle daraus entstehenden Verzögerungen sowie Kosten zu Lasten des Kunden.

6.3 Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen, Werke und Produkte, für die er mit der aregger elektro ag einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetztes- und vertragsgemäss genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, zumutbare und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Schäden zu verhindern.

7 Haftung

7.1 Die aregger elektro ag haftet nur für Schäden, die sie grobfahrlässig oder absichtlich verursacht hat. Die Haftung für Schäden, die aufgrund von einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit verursacht wurden, wird ganzheitlich wegbedungen. Weitergehende Haftungsansprüche sowie Forderungen aus indirekten Schäden oder Folgeschäden (wie zum Beispiel Ausfälle wegen Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden) sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

7.2 Die aregger elektro ag übernimmt keine Haftung für verspätete Lieferung bzw. verspätete Vertragsausführung oder Leistungsunmöglichkeit, sofern die Verspätung oder Unmöglichkeit durch einen Dritten oder höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien beispielsweise Krieg, Streik, Aufstand, Naturereignisse, grossflächiger Ausfall öffentlicher Versorgungssysteme, Ein- und Ausfuhrverbote, unvorhergesehene behördliche Restriktionen, Terroranschläge, Epidemien und Pandemien.

7.3 Der Kunde stellt der aregger elektro ag die zur Vertragserfüllung erforderliche Dokumentation (insbesondere erforderliche aktuelle Pläne) rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. Die aregger elektro ag haftet nicht für Schäden an bestehenden, verdeckten und in Plänen nicht eingezeichneten Leitungen. Insbesondere bei Bohrarbeiten und Durchbrüchen lehnt die aregger elektro ag jede Haftung für Beschädigungen an bestehenden verdeckten Leitungen ab, von denen sie keine Kenntnis hatte oder haben konnte.

Gemeinsam Energieeffizienz steigern – Helfen Sie mit.



7.4 Die in den Vertragsunterlagen genannten oder dem Kunden kommunizierten prognostizierten Anlagenerträge oder Beträge für Rückvergütungen im Rahmen von Fördermassnahmen sind unverbindliche Schätzungen. Die tatsächliche Höhe einer Vergütung wird allein von der zuständigen Förderbehörde bestimmt und die aregger elektro ag übernimmt keine Haftung für Abweichungen. Ebenso haftet die aregger elektro ag weder für Mängel oder Unvollständigkeiten in den Antragsunterlagen, die Ablehnung oder Kürzungen der Vergütung zur Folge haben, noch für die fristgerechte Einreichung der Anträge.

7.5 Des Weiteren lehnt die aregger elektro ag jede Haftung für Asbestsanierung und andere Massnahmen ab, die bei Feststellung von Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen infolge der Leistungserbringung notwendig werden.

8 Gewährleistung

8.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird für die Herstellung von Werken und für die Lieferung von Produkten eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Abnahme gewährt. Findet keine Abnahme statt, so gilt das Datum der ersten Inbetriebnahme als Beginn der Gewährleistungsfrist. Wird die Abnahme oder die Inbetriebnahme aus Gründen verzögert, die aregger elektro ag nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Monate nach erstmaliger Meldung der Abnahme- bzw. Inbetriebnahmebereitschaft durch die aregger elektro ag. Mängel die innerhalb dieser Frist auftreten und nachweisbar auf fehlerhafte Ausführung der aregger elektro ag zurückzuführen sind, werden von der aregger elektro ag auf eigene Rechnung behoben.

8.2 Für Produkt- und Materiallieferungen, die die aregger elektro ag von einem Hersteller oder Lieferanten bezieht (zum Beispiel Geräte, Apparate), gilt hingegen ausschliesslich die Garantie des Hersteller- oder Lieferunternehmens.

8.3 Leistungsgarantien, die vom Hersteller gewährt werden, können nur beim Hersteller eingefordert werden. Die aregger elektro ag haftet ausserhalb ihrer Gewährleistungspflicht nicht dafür.

8.4 Allfällige Leistungsgarantien der aregger elektro ag werden schriftlich vereinbart. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn sich die Anlage in mängelfreiem Zustand befindet, vollständig ist und ausschliesslich von der Firma oder von ihr beauftragten Dritten gewartet wurde.

8.5 Garantien, die vom Hersteller gewährt werden und die längerfristige Garantien versprechen als die aregger elektro ag, können nach Ablauf der nach Obligationenrecht oder der SIA-Norm 118:2013 vereinbarten Gewährleistungsfrist nur beim Hersteller eingefordert werden.

8.6 Bei unsachgemäsem Gebrauch entfällt der Gewährleistungs- bzw. Garantieanspruch.

9 Übergang von Nutzen und Gefahr

Bei der Herstellung von Werken und bei der Lieferung von Produkten gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Fehlt eine solche, so ist der Zeitpunkt der Meldung der Inbetriebnahmebereitschaft bzw. die Inbetriebnahme selbst massgebend, wobei der Zeitpunkt des zuerst eintretenden Ereignisses entscheidend ist. Werden Lieferung, Montage oder Installation auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die die aregger elektro ag nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.

10 Kundendaten

10.1 Die aregger elektro ag erhebt Personendaten des Kunden (oder dessen Mitarbeitenden) sowie weitere Vertragsdaten (nachfolgend zusammen «Daten»), um den Vertrag ordnungsgemäss abzuwickeln, die vereinbarten Dienstleistungen bereitzustellen oder zu optimieren und die vertragsgemässe Erfüllung sicherzustellen. Zu den Personendaten des Kunden gehören insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

10.2 Die aregger elektro ag trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Personendaten des Kunden vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie ein berechtigtes Interesse an der Speicherung besteht und wie es zur Verfüllung der Vertragszwecke oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

Gemeinsam Energieeffizienz steigern – Helfen Sie mit.



11 Geistiges Eigentum und Schutzrechte

Alle bei Vertragserfüllung entstehenden Schutzrechte sowie das geistige Eigentum an allfälliger Hardware der Lieferung und an deren Konzeption wie auch an allfälliger Software und Dokumentationen, Plänen und Berechnungen verbleiben bei der aregger elektro ag. Der Kund erhält daran das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Nutzungsrecht, von dem er im Rahmen dieses Vertrags Gebrauch machen darf.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird vollumfänglich ausgeschlossen.

12.2 Gerichtsstand ist der Sitz der aregger elektro ag.

Gemeinsam Energieeffizienz steigern – Helfen Sie mit.